

Bürgermeister Reinthaler eröffnet die 1. Gemeinderatssitzung im Jahr 2018 und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende informiert die Gemeinderäte, dass ein Dringlichkeitsantrag von der ÖVP Fraktion fristgerecht eingebracht wurde und dieser sieht wie folgt aus:

- **Dringlichkeitsantrag Fraktion ÖVP**

Vor Beginn der ordentlichen Tagesordnung beantrage ich gem. § 46 OÖ GmdO die Aufnahme des TOP „**Dringlichkeitsantrag – Betr des TOP 4 – Beratung u Verkauf altes Amtsgebäude**“ und begründe dies wie folgt:

An die
Gemeinde Ort im Innkreis
4974 Ort im Innkreis

Gemeindeamt Ort i. I.			
EPZ:			
Eingel. am	30. Jan. 2018		
BGM	1	2	3

Ort, 30.01.2018

**DRINGLICHKEITSANTRAG
GEM. § 46 Abs. 3 OÖ GemOÖ**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Reinthaler!

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung ersuchen wir folgenden Gegenstand als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung der GR-Sitzung am 31.01.2018

TOP 4: Beratung und Verkauf altes Amtsgebäude

Wir möchten diesen Punkt in einer geheimen Sitzung – nach der öffentlichen GR-Sitzung – behandeln.

Begründung: Da es keine Vorstandssitzung gab und wir keine Informationen erhalten haben möchten wir diesen Punkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit besprechen um eine objektive Beratung zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Fraktion der ÖVP Ort im Innkreis

Alois Bögl

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der TOP „Verkauf altes Amtsgebäude“ einstimmig im Anschluss an die öffentliche Sitzung in geheimer Sitzung beraten.

1. Kinderbetreuungseinrichtungsordnung

Der Vorsitzende informiert die Gemeinderäte, dass mit 15.1.2018 von der OÖ Landesregierung die OÖ-Elternbeitragsverordnung verbunden mit der Einhebung von Elternbeiträgen für die Nachmittagsbetreuung ab 1.2.2018 beschlossen wurde.

Die Gemeinden als Rechtsträger dieser Kinderbetreuungseinrichtungsstätten haben diese Verordnung so umzusetzen, dass sie mit 1.2.2018 in Kraft tritt.

Dazu ist eben in diesem TOP 1 die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung abzuändern und in TOP 2 dann die Tarifordnung anzupassen. Die KBEO wird mittels PowerPoint Präsentation dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und diese sieht wie folgt aus:

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung KBEO für den KINDERGARTEN ORT IM INNKREIS

gültig ab 01.02.2018

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Gemeinde Ort im Innkreis betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 /2007, LGBl. Nr. 94/2017 mit dem Sitz in Ort im Innkreis Nr. 202.

2. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

- 2.1. Die Hauptferien beginnen am 25.07.2018 und enden am 02.09.2018
- 2.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 23.12.2017 und enden am 07.01.2018
- 2.3. Die Osterferien beginnen am 24.03.2018 und enden am 03.04.2018
- 2.4. Die Pfingstferien beginnen am 19.05.2018 und enden am 22.05.2018

3. Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird ein Frühdienst (Randzeit) von 06:45 bis 07:00 Uhr festgesetzt.

3.2. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird am Montag und Dienstag mit Mittagsbetrieb geführt.

- 3.3. **An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.**
- 3.4. **Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.**
- 3.5. **Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.**

4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- 4.1. **Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, allgemein zugänglich.**

In der Kinderbetreuungseinrichtung wird keine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 30. Lebensmonat geführt.

- 4.2. **Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern / Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich bei der Leitung des Kindergartens Ort im Innkreis zu erfolgen und es wird der Anmeldetermin bekannt gegeben. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.**
- 4.3. **Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.**
- 4.4. **Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.**
- 4.5. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) **Geburtsurkunde** oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) **ärztliche Bescheinigung** über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) **Impfbescheinigung**
 - d) **Meldezettel**
 - e) **Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern** (für Kinder unter 3 Jahren)
 - f) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
- 4.6. **Die Leitung des Kindergartens Ort im Innkreis entscheidet bis Anfang Juli jedes Jahres über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern / Erziehungsberechtigten schriftlich mit.**

- 4.7. **Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.**
- 4.8. **Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.**
- 4.9. **Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.**

5. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

- 5.1. **Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Ort im Innkreis einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.**
- 5.2. **Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern / Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer**
- **die allenfalls verabreichte Verpflegung,**
 - einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. **Der Besuch einer Kindergartengruppe ab dem 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a OÖ. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.**

6. Kindergartenpflicht

- a) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- b) Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- c) Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- d) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor
- bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern / Erziehungsberechtigten,
 - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 5 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.
- Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

e) Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht beim Gemeindeamt Ort im Innkreis und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

7. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung des Kindergartens Ort im Innkreis zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern / Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Die Eltern / Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigten

9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern / Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

9.2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen.

Zu diesem Zweck

lädt der Kindergarten Ort im Innkreis spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.

9.3. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern / Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.

9.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern / Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

9.5 Die Aufsichtspflicht der Kinderbetreuungseinrichtung endet mit der Verabschiedung der Kinder und Übergabe an die Eltern/Erziehungsberechtigten.

9.6 Die Kinder dürfen nur von Personen, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben, abgeholt werden.

9.7 Bei Veranstaltungen haften die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder.

9.8 Medikamente dürfen von den Kindergartenpädagoginnen nicht verabreicht werden,

10. Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten

- 10.1. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.**
- 10.2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.**

- 10.3. Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 09:00 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr abgeholt werden.**

Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Leitung des Kindergartens Ort im Innkreis meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6 c (§ 3 a Abs. 4 Oö. KBG) unterschreiten.

- 10.4. Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht.**

Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

- 10.5. Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern / Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.**

- 10.6. Die Eltern / Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.**

- 10.7. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schülern mit dem Einlass der Kinder in die Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schülern mit dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung.**

Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur

während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

- 10.7. Eltern / Erziehungsberechtigten, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Beitrag für den Transport beträgt € 12,00 pro Monat und Kind und wird nicht aliquotiert.

11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes im Kindergarten / Hort einverstanden.

Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. Bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

12. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt werden. Die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse werden im Rahmen der Untersuchung erhoben und in einer Datenbank erfasst.

Bei Zustimmung der Eltern und wenn das Kind ein erhöhtes Kariesrisiko aufweist, werden die Daten des Kindes der Oö. Gebietskrankenkasse zur weiteren Bearbeitung überlassen, woraufhin die Kinder von der Oö. Gebietskrankenkasse Gutscheine zugesendet bekommen. Mit diesen Gutscheinen können bestimmte kostenfreie Leistungen bei der/beim Zahnärztin/-arzt ihrer Wahl in Anspruch genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Zahnstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

13. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenärztlichen Untersuchung.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

*** Die Eltern / Erziehungsberechtigten von Kindern, die den Kindergarten besuchen, sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht.**

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.

Datum

Unterschrift Rechtsträger

Unterschrift Eltern / Erziehungsberechtigten

Hinweis: Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung als privatrechtliche Vereinbarung kann vom Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde unterzeichnet werden, sie muss aber zuvor im Gemeinderat aufgrund dessen Generalkompetenz beschlossen werden.
Für alle privaten Rechtsträger fällt diese Bestimmung weg.

Beratung:

Amtsleiter Mittmannsgruber berichtet, dass bei der Kinderbetreuungsordnung die Zeiten unverändert sind. Für das zweite Halbjahr sind noch 8 Kinder zur Nachmittagsbetreuung angemeldet. GR Bachmayer spricht an, dass die Gastbeiträge von anderen Gemeinden einzuheben sind. Der Punkt 4.9 sollte herausgegeben werden, ansonsten kann die ÖVP-Fraktion nicht zustimmen. AL Mittmannsgruber gibt zu verstehen, dass vor Aufnahme eines Kindes, die Zustimmung der Wohnsitzgemeinde (Reichersberg) von den Eltern eingeholt wird, jedoch kommen immer wieder abgelehnte Anträge vom dortigen Gemeindeamt zurück. Bgm. Reinthaler sieht das Problem bei der Gemeinde Reichersberg, da es nicht möglich ist, ein vernünftiges Gespräch zu diesem Thema zu führen. GR Bögl spricht ebenfalls den Punkt 4.9 an und fordert diesen Absatz aus der Verordnung zu nehmen. GR Schnallinger könnte sich die Absetzung des Tagesordnungspunktes vorstellen. GR Brandstötter gibt zu verstehen, dass die SPÖ-Fraktion nicht zustimmen wird. GR Hölzl betont, dass das Land OÖ im Kindergartenbereich versagt hat. GR Standhartinger gibt auch zu verstehen, dass die Gemeinden sich nicht alles diktieren lassen sollten.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Punkt 4.9, mit 17 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen (GR Brandstätter, GR Schnallinger) aus der Verordnung gestrichen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung ohne den Punkt 4.9 mit 15 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen (GR Brunner, Standhartinger, Brandstätter, Schnallinger) beschlossen.

2. Tarifordnung für den Kindergarten

Der Vorsitzende verweist auf den TOP 1 und dieser ist aufgrund des Beschlusses der OÖ Landesregierung auch die Tarifordnung für den Kindergarten anzupassen. Die Tarifordnung wird wieder mittels PowerPoint Präsentation dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und diese sieht wie folgt aus:

Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Gemeindekindergarten Ort im Innkreis

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
 - ab dem Schuleintritt,
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
- kostenpflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.

- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 1.8. des laufenden Jahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.,
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch in Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für Kinder unter drei Jahren 49,- Euro und
 2. für Kinder über drei Jahren 42,- Euro.
 3. für den Nachmittagstarif 42 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
1. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 111 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 147 Euro.
 2. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 110 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 70 % festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 111,-- Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 8

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 80,-- Euro pro Arbeitsjahr zweimal jährlich zur Hälfte am 15. April und 15. Oktober des Arbeitsjahres eingehoben.
- (2) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) kann in der 1. Woche im April in der Zeit von 8,00 bis 12,00 Uhr von den Eltern im Gemein-deamt eingesehen werden.

§ 11

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 10

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 12,-- Euro vorgeschrieben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.02.2018 in Kraft.

Beratung:

Bgm. Reinthaler spricht an, dass im Jahr 2009 die KG-Gebühren abgeschafft wurden und die Kosten seit diesem Zeitpunkt ins Uferlose laufen. GR Bachmayer sieht eine kostenpflichtige Nachmittagsbetreuung als akzeptabel an. GR Brandstötter sieht die Einnahmen durch den Verwaltungsaufwand als sinnlos an und die Kostennutzenrechnung ist nicht gegeben. GR Bögl könnte sich einen kleinen Fixbetrag vorstellen, ohne jeglichen Kontrollaufwand. GR Standhartinger sieht in dieser Maßnahme einen Sozialabbau durch die schwarz/blau Landeregierung. AL Mittmannsgruber spricht an, dass das Sitzungsgeld für diese Sitzung mehr ausmacht, als die Einnahme für die Nachmittagsbetreuung.

GR Schnallinger fordert alle Gemeinderäte dazu auf, geschlossen gegen die Tarifordnung zu stimmen.

Bgm. Reinthaler spricht an, dass für das neue KG-Jahr die Betreuung über den Verein der Tagesmütter erfolgen wird. GR Brunner könnte sich die Spende des Sitzungsgeldes vorstellen.

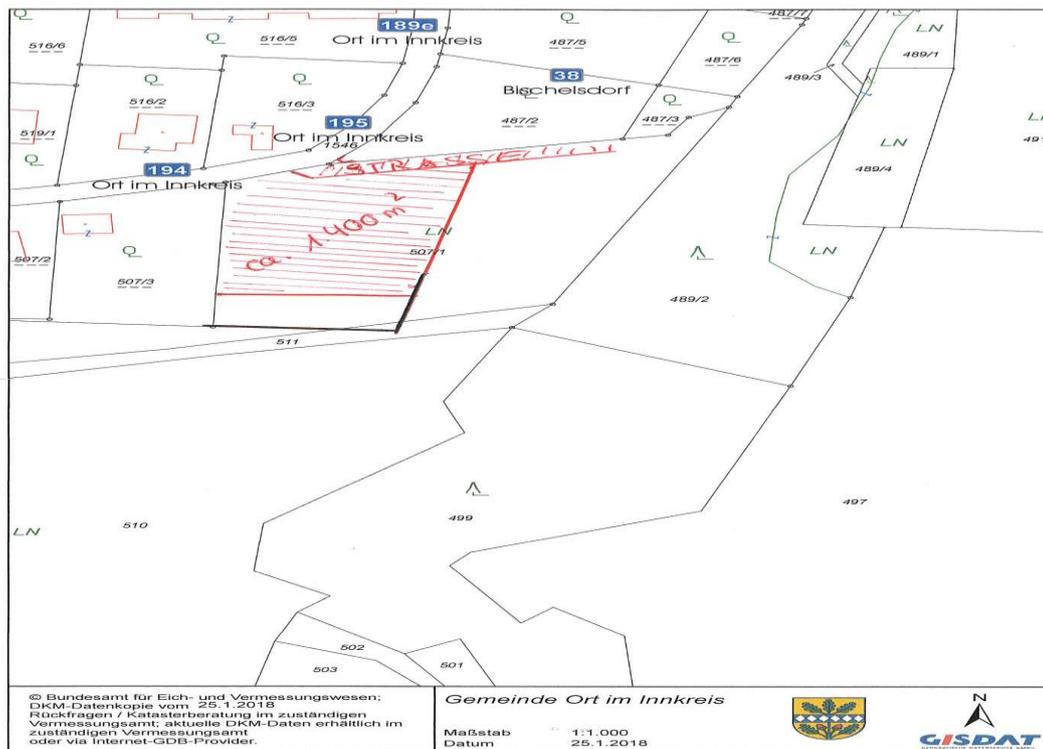
AL Mittmannsgruber gibt zu verstehen, dass eine Abwicklung über den Verein der Tagesmütter für die Eltern die günstigste Variante ist.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handerheben die Tarifordnung für den Kindergarten für das laufende Betriebsjahr mit 15 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen (GR Brunner, Standhartinger, Brandstötter, Schnallinger) beschlossen.

3. Umwidmung Zweimüller Christa

Der Vorsitzende erläutert, dass Frau Christa ZWEIMÜLLER wohnhaft in Stött mit Ersuchen vom 16.01.2018 einen Antrag auf Änderung des FLÄCHENWIDMUNGSPLANES, von Grünland auf Wohngebietswidmung, für einen Teilbereich der Parzelle 507/1 im NW-Bereich im Ausmaß von ca. 1400 m² beantragt hat. Dazu ist in Abstimmung 1 diese Einleitung der Flächenwidmungsplanänderung und in Abstimmung 2 die Baulandsicherungsvereinbarung zu beschließen



Beratung:

GR Bögl hinterfragt, wieso nur eine Parzelle umgewidmet wird. AL Mittmannsgruber gibt zu verstehen, dass durch neue Bestimmungen, ein bestimmter Abstand zum Wald eingehalten werden muss.

GR Hölzl erklärt, dass die Zufahrt erhalten bleiben muss, weil ein Fahrrecht für Herrn Zweimüller Franz besteht.

GR Brandstötter sieht den Rückkaufspreis im Baulandsicherungsvertrag für das Grundstück, durch die Gemeinde Ort als zu hoch an.

Die Gemeinderäte einigen sich darauf die Einleitung der Umwidmung von Grünland auf Wohngebiet zu genehmigen.

GR Redhammer u. Hölzl erklären sich für diesen Punkt als befangen!

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen die Einleitung der Flächenwidmungsplanänderung von Christa ZWEIMÜLLER für eine Teilfläche der Parzelle 507/1 von Grünland auf Wohngebiet mit 17 Ja-Stimmen (GR Hölzl u. Redhammer befangen) zugestimmt.

Beratung: Baulandsicherungsvertrag

**INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG
– BAULANDSICHERUNGSVEREINBARUNG:**

Abgeschlossen zwi-
schen:

- 1.) Gemeinde Ort im Innkreis, Ort im Innkreis Nr. 81, 4974 Ort im Innkreis, vertreten durch den Bürgermeister einerseits, im Folgenden kurz Gemeinde genannt, und
- 2.) Frau Christa Zweimüller, geb. am 27.02.1986, wohnhaft in Stött 2, 4974 Ort im Innkreis, im Folgenden kurz Grundeigentümer(in) genannt andererseits wie folgt:

!

Dieser Vertrag beruht auf dem Gedanken der Einhebung eines Infrastrukturkostenbeitrages bzw. Baulandsicherungsbeitrages aus Anlass der Widmung von Flächen. Damit soll sichergestellt werden, dass einerseits die für die Bebaubar-machung von Grundstücken notwendige Infrastruktur für die Gemeinde weitge-hendst kostenneutral geschaffen werden kann, wobei unter Infrastruktur Bau-maßnahmen für Straßen, Wasserzufuhr und Kanäle verstanden wird.

Im Hinblick auf die von der Gemeinde über Wunsch des Grundeigentü-mers erfolgte Einleitung des Umwidmungsverfahrens der ihm gehörigen näher beschriebenen Liegenschaften wird nunmehr folgende privatwirtschaftliche Ver-einbarung getroffen:

I

I.

Der Grundeigentümer ist Eigentümer des

Grundstückes: 507/1

EZ: 72

Katastralgemeinde: Ort im Innkreis

Dieses Grundstück ist im derzeit wirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 3 im Ausmaß von 6.088 m² als Grünland ausgewiesen. Die Gemeinde beabsichtigt, einen Teil dieses Grundstückes, rund 1.400 m² im Folgenden kurz Vertragsobjekt genannt, im Rahmen eines Einzeländerungsverfahrens als Bauland auszuweisen. Festgehalten wird, dass die Gemeinde nicht zu einer bestimmten Widmung des Vertragsgegenstandes in einem Einzeländerungsverfahren verpflichtet ist und diese Vereinbarung keinen Einfluss auf die Gestaltung des Flächenwidmungsplanes in Bezug auf den Vertragsgegenstand hat. Der Grundeigentümer verpflichtet sich zu nachstehenden finanziellen Leistungen gegenüber der Gemeinde für den Fall, dass der Vertragsgegenstand in einem Einzeländerungsverfahren tatsächlich als Bauland ausgewiesen wird. Die Tatsache der Umwidmung des Grundstückes in Bauland ist somit Bedingung für die Wirksamkeit dieser privatrechtlichen Vereinbarung.

I
I
I
.

Die Grundstücksteilung ist nach dem von einem beeideten Zivilgeometer zu erstellenden Parzellierung, jedenfalls aber im Einvernehmen mit der Gemeinde durchzuführen. Die zur Aufschließung notwendigen Grundstücksteile werden unentgeltlich und lastenfrei ins öffentliche Gut der Gemeinde abgetreten.

Die Vertragsparteien halten fest, dass die Herstellung der für die Bebaubarkeit des Grundstückes notwendigen und zweckdienlichen Infrastruktur von der Gemeinde koordiniert wird und von der Gemeinde in ihrem Namen und auf ihre Kosten Bauunternehmen mit der Ausführung dieser Arbeiten beauftragt werden. Der Grundeigentümer verpflichtet sich deshalb, neben den gesetzlich vorgesehenen Aufschließungsbeiträgen auch einen Infrastrukturkostenbeitrag zu leisten.

Die Vertragsparteien vereinbaren einen vom Grundeigentümer zu leistenden Infrastrukturbeitrag von EUR 8,00 pro m² Nettobauland.

Die Nettobaulandfläche ergibt sich aus der Bruttobaufläche abzüglich öffentliches Gut und Nebenanlagen (zB Rückhaltebecken für Oberflächenwasser etc.)

I V

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, den Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsbeitrag von EUR 8,00 pro m² somit insgesamt EUR 11.200,00 binnen 2 Monaten ab Rechtskraft des Umwidmungsbescheides auf ein von der Gemeinde namhaft zu machendes Konto zu begleichen.

Zur Besicherung der diesbezüglichen Zahlungsverpflichtung des Grundeigentümers verpflichtet sich dieser, eine unwiderrufliche und mit dem Verzicht, auf jegliche Einwendungen zugunsten der Gemeinde ausgestellte Bankgarantie eines inländischen Kreditinstitutes in der Höhe des gesamten Infrastrukturkostenbeitrages binnen 8 Tagen ab Vertragsunterfertigung zu übergeben, wobei die Bankgarantie eine Mindestlaufzeit von 3 Jahren ab Übergabe aufweisen muss. Die Rechtsgültigkeit des gegenständlichen Vertrages ist daher aufschiebend bedingt mit der fristgerechten Erbringung der vereinbarten Bankgarantie. Wird diese Bankgarantie binnen der vereinbarten Frist der Gemeinde nicht übergeben, so ist die gegenständliche Baulandsicherungsvereinbarung rechtsun- gültig.

Die Gemeinde hat das Recht, diese Bankgarantie zur Einlösung zu bringen, sofern der Grundeigentümer die unter Punkt IV. Zahlungsverpflichtung (2 Monate ab rechtskräftigen Umwidmungsbescheid) nicht nachkommt. Kommt der Grundeigentümer seiner Zahlungsverpflichtung fristgerecht nach, ist die Ge- meinde verpflichtet, diese Bankgarantie an den Grundeigentümer wieder zurückzustellen.

V

Die Herstellung einer geeigneten Leerverrohrung für den Anschluss eines Net- zes für Telekommunikation sowie die Beauftragung eines Stromversorgungs- unternehmens mit der Errichtung des Stromversorgungsnetzes und des An- schlusses sämtlicher Baugrundstücke an das Stromleitungsnetz hat durch den Grundeigentümer zu erfolgen.

Hinsichtlich des Kanal- und Wasserleitungsnetzes sowie der erforderlichen Verkehrsflächen befreit die Entrichtung des Infrastrukturkostenbeitrages den Grundeigentümer nur von der Zahlung der in der OÖ Bauordnung festgesetzten Verkehrsflächenbeiträge. Die im Interessentenbeitragsgesetz oder anderen gesetzlichen Vorschriften angeführten Anschließungskosten sind jedoch zu tragen.

Die Kosten für das Einzeländerungsverfahren hat der Grundeigentümer zu tragen. Die diesbezügliche Beauftragung eines von der Gemeinde genannten Architekturbüros (Ortsplanung) erfolgt durch die Gemeinde. Bei Einzeländerung sind die gesamten Kosten des Architekturbüros vom Grundeigentümer zu tragen.

Alle mit der Errichtung dieser Urkunde entstehenden Kosten und allenfalls anfallende

Spesen, Steuern und Abgaben werden vom Grundeigentümer getragen.

VI.

Der Grundbesitzer verpflichtet sich im Fall der Umwidmung zum Verkauf der umgewidmeten Grundstücke innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Rechtskraft der Flächenwidmung, an jeweilige Interessenten. Diese Verpflichtung umfasst jeweils die Erwirkung einer rechtskräftigen Baubewilligung für ein Wohnhaus auf den gegenständlichen Grundstücken.

Der Grundbesitzer bietet der Gemeinde hiermit hinsichtlich der künftigen Baugrundstücke ein Vorkaufsrecht nach Artikel 1072 ABGB an. Der Grundbesitzer erklärt hiermit unwiderruflich für sich und seine Rechtsnachfolger, dass jene Baugrundstücke auf denen die Verkaufsverpflichtung innerhalb von 5 Jahren ab rechtskräftiger Widmung nicht nachgekommen wird, der Gemeinde Ort im Innkreis zum Kaufpreis von 51.800 Euro (inklusive der Anschließungskosten und Infrastrukturkostenbeitrag) angeboten werden. Diese kann das Angebot annehmen oder einen Dritten namhaft machen. Ansonsten wird die Verpflichtung zum Verkauf der übrigen Baugrundstücke um weitere 5 Jahre verlängert. Weiters ist im Falle der Ausübung des genannten Vorkaufsrechts das Kaufobjekt vom Grundbesitzer auf eigene Kosten vollkommen lastenfrei zu stellen und zu übergeben. Sollten diese beiden Optionen nicht schlagend werden, behält sich die Gemeinde das Recht vor, jene Grundstücke die nicht verkauft wurden, wieder rück zu widmen.

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die Rechtsnachfolger des Grundeigentümers über bzw. sind diese Rechte und Pflichten vom Grundeigentümer zu überbinden.

Dieser Vertrag ist mit der Unterfertigung durch beide Vertragsparteien rechtswirksam. Festgehalten wird, dass diese Vereinbarung vom Gemeinderat der Gemeinde in der Sitzung vom 31. Jänner 2018 genehmigt wurde.

Diese Vereinbarung wird in einer Ausfertigung errichtet, wobei diese der Gemeinde zukommt. Der Grundeigentümer erhält eine einfache oder auf Wunsch beglaubigte Abschrift.

Beide Vertragsparteien verzichten wechselseitig auf das Recht der Anfechtung dieser Vereinbarung wegen Irrtums, sowie wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht rechtswirksam oder ungültig werden, so wird davon die Gültigkeit der restlichen Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen diese unverzüglich durch Regelungen zu ersetzen, die sowohl rechtsgültig sind als auch dem wirtschaftlichen Zweck der entfallenden Regelung bestmöglich entsprechen.

Ort im Innkreis, am
31.01. 2018

.....

..... Bürgermeister

.....

Christa Zweimüller

Keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Baulandsicherungsvereinbarung zwischen Christa ZWEIMÜLLER und der Gemeinde Ort/Innkreis für eine Teilfläche der Parzelle 507/1 mit 17 Ja-Stimmen (GR Hölzl u. Redhammer enthalten) zugestimmt.

4. Weiterbestellung Amtsleiter Mittmannsgruber Peter

Der Vorsitzende informiert die Gemeinderäte, dass gemäß § 12 OÖ Gemeindebediensteten Gesetz (ua. Gesetzesauszug) der Gemeinderat über die Weiterbestellung eines befristet bestellten Amtsleiters zu entscheiden hat. In der Vorwoche wurde das Diplom verliehen.

Dies hat spätestens 1 Jahr vor Ablauf der bestehenden Bestelldauer zu erfolgen.

Im Fall von AL Mittmannsgruber wäre diese Bestellung nun für weitere 5 Jahre (2019 bis 2024).

§ 12

Weiterbestellung

(1) Der Gemeinderat (Verbandsvorstand) hat spätestens ein Jahr vor Ablauf der Bestelldauer dem Inhaber (der Inhaberin) einer leitenden Funktion im Sinn des § 8 Abs. 1 Z. 3 und 4 schriftlich mitzuteilen, dass

1. er (sie) mit Ablauf der Bestelldauer mit dieser Funktion für einen Zeitraum von weiteren fünf Jahren betraut wird, oder
2. ein Gutachten des Personalbeirats zur Frage der Weiterbestellung eingeholt wird.

§ 51 Abs 4 OÖ Gemeindeordnung:

Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen,

lit c) über die Aufnahme, Anstellung oder Ernennung von Gemeindebediensteten

Anmerkung zu lit c) Der Gemeinderat kann jedoch eine andere Art der Stimmabgabe EINSTIMMIG beschließen (Geschäftsantrag)

Beratung:

GR Brandstötter fordert von AL Mittmannsgruber, dass er die Umgangsweise mit Bürgern verbessern sollte. Bgm. Reinthaler gibt zu verstehen, dass es beim HWS Schutz oftmals um Lappalien zu tun hat. GR Zeilberger spricht die guten Leistungen von AL Mittmannsgruber an.

Die Gemeinderäte sprechen sich für eine Abstimmung mit Stimmzetteln aus.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird mittels Stimmzettel Herrn Peter Mittmannsgruber in seiner Funktion als Amtsleiter der Gemeinde Ort im Innkreis für den Zeitraum von weiteren 5 Jahren von 2019 bis 2024 einstimmig weiterbestellt.

5. Allfälliges

- Information Gesamtkosten Amtsgebäude – Zuweisung an den Prüfungsausschuss

AL Mittmannsgruber berichtet den GR über die Kosten über € 1.321.000,- Gesamtkosten für den Neubau Gemeindeamt. Es dürften zum jetzigen Zeitpunkt noch ca. € 140.000,- zur Verfügung stehen.

GR Bachmayer erkundigt sich über die Lage des Buswartehaus bzw. Standort.

Der Vorsitzende gibt zu verstehen, dass das Wartehaus neben der Bushaltestelle errichtet werden soll. Für die Eröffnungsfeier steht der Termin noch nicht fest bzw. wenn die Dorfplatzumgestaltung abgeschlossen ist.

- Information Kosten Hochwasserschutz Antiesen

AL Mittmannsgruber berichtet, dass für das HWS Projekt € 1.922.286,49 bereits verbaut wurden. Der Anteil der Gemeinde Ort liegt bei € 339.860,25. Die Gemeinderäte diskutieren, wieso es zu Überschreitungen kommen kann bzw. über die bisherige Ausführung des Projektes. In einer früheren Planung soll ein Steg über die Osternach geplant gewesen sein und wieso dieser nicht mehr in den Unterlagen zu finden ist. Zum aktuellen Stand, HWS Osternach, berichtet Bgm. Reinthaler, dass vor Weihnachten eine Gerichtsverhandlung stattfand. Es liegt jedoch noch keine Information vor.

- Stand HOFER

Der Vorsitzenden berichtet, dass es bereits Gespräche gab, das Verkehrsgutachten für Betriebsbaugelände wird von Herrn Ing. Teng erneut angepasst.

- Leitungsverlegung Mosergründe

GR Bachmayer erkundigt über den Baubeginn Leitungsverlegung Mosergründe. AL Mittmannsgruber informiert, dass der Baubeginn im Frühjahr ist.

- Woodstock:

Der Vorsitzende berichtet, dass laut Herrn Gasselsberger im Vierteljahr, Veranstaltungen (wie z.B. Gstanzlsingen, ...) als Veranstaltungsstätte zu. GR Deschberger spricht die Zufahrt zum Veranstaltungsstätte, Leitner Brücke an bzw. wo der Anliegerverkehr bei oftmaligen Veranstaltung geführt werden soll.

- Adventfenster

GR Hölzl überreicht die Einnahmen des Adventfensters in der Höhe von € 200,- an das Bauernmuseum Osternach, vertreten durch Obmann Bögl Alois.

6. Fragestunde Grüne

Ende der öffentlichen Sitzung: 21.17 Uhr